



Satzung des Fördervereins **„Freundeskreis der Staatlichen Realschule Rottenburg a. d. L. e. V.“**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen

„Freundeskreis der Staatlichen Realschule Rottenburg a. d. L. e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Rottenburg a. d. L. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen.

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.10. bis 30.09.

§ 2 Zweck:

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Staatlichen Realschule Rottenburg a. d. L. im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags und im Besonderen die Betreuung von Schülern am Nachmittag. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein speist sich finanziell aus den Mitgliedsbeiträgen und durch Spenden oder Sponsoring. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft:

Die Vereinigung steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die zur ideellen und materiellen Förderung der Schule im Sinne ihres gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags beitragen wollen.

§ 4 Beitritt:

Der Beitritt erfolgt durch ausdrückliche und schlüssige Erklärung. Als schlüssige Erklärung gilt auch die erstmalige Entrichtung des Mitgliedbeitrages.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritte und Ausschluss:

Die Mitgliedschaft erlischt auf ausdrücklichen Wunsch. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

Der Ausschluss kann nur durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht entrichtet,
- b) die Interessen des Vereins eine solche Maßnahme als notwendig erscheinen lassen.

Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 6 Beitrag:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 15 € , bzw. Einen freiwillig festgelegten Beitrag pro Jahr und ist am Geschäftsjahresanfang fällig. Er wird per Lastschrift eingezogen.

§ 7 Organe:

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand:

Dem Vorstand gehören an:

- a) die/der 1. Vorsitzende/r
- b) die/der 2. Vorsitzende/r
- c) die/der Schatzmeister/in
- d) die/der Schriftführer/in
- e) die/der Direktor/in der Staatlichen Realschule Rottenburg a. d. L.
- f) die/der Stellvertreter/in der/des Direktors/in der Staatlichen Realschule Rottenburg a. d. L.
- g) ein/e Vertreter/in des Elternbeirats
- h) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer hinzuwählen

Die Vorstandschaft a) bis d) und h) wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, bzw. schriftlich, wenn ein Mitglied dies wünscht.

Die Personen e) mit g) gehören dem Vorstand ohne Wahl an.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; ihre Amtszeit beträgt zwei Geschäftsjahre.

Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf; dieser ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzende/n je allein vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie tritt außerdem nach Bedarf zusammen und ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt u. a. über die Entlastung des Vorstands, die Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer (im Rhythmus von zwei Jahren), die Satzungsänderungen, ggf. über die Auflösung des Vereins sowie über sonstige Anträge.

Zeit, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung öffentlich in der Landshuter Zeitung bekannt zu geben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen

- a) über Satzungsänderungen,
- b) über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder stellvertretend durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 10 Kassenwesen:

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Schatzmeister. Die Aufgabe des Schatzmeisters ist es, die gesamten Finanzen des Vereins zu führen. Er hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung nach Bedarf über das Finanzwesen des Vereins zu berichten.

Über das Vereinskonto verfügt der Schatzmeister alleinig, allerdings nur aufgrund von Vorstandsbeschlüssen.

Zur Quittierung von Zahlungen aller Art sind der/die 1./2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister berechtigt.

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen; sie haben in der Jahreshauptversammlung Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Dem Vorstand gehören die gewählten Kassenprüfer nicht an.

§ 11 Auflösung des Vereins:

Die Einberufung einer Auflösungsversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen dem Auflösungsantrag zustimmen, damit die Auflösung stattfinden kann. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu Vereinszwecken – also für die Staatliche Realschule Rottenburg a. d. L. - zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die letzte Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Am 22.10.2015 nahm die Mitgliederversammlung diesen Entwurf an. Er wird vom Vorstand zur Registrierung dem zuständigen Amtsgericht vorgelegt.

Rottenburg a. d. L., 22.10.2015

Theodor Listl
1. Vorsitzender